

# Alp-Anstellungsvertrag für Einzelpersonen

**Alp** \_\_\_\_\_

**Arbeitgeber** Name \_\_\_\_\_

vertreten durch:

**Alpmeister** Name \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

**Arbeitnehmer** Name \_\_\_\_\_

**(Äpler/in)** Adresse \_\_\_\_\_

Funktion \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

## Dauer des Anstellungsverhältnisses

Das Arbeitsverhältnis umfasst die effektive Alpzeit (Zeit, während der sich die Nutztiere des Arbeitgebers auf der Alp befinden), sowie zusätzlich \_\_\_ Tage für Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten. Die effektive Alpzeit dauert üblicherweise von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ .

## Weisungsbefugnisse

Der direkte Vorgesetzte des Arbeitnehmers ist \_\_\_\_\_ . Seine Anweisungen sind verbindlich. In einer Äplergruppe ist die Unterstellung im Voraus zu regeln.

## Einführung

Der Alpmeister ist verpflichtet, das Personal umfassend in die Arbeiten einzuführen. Er orientiert insbesondere auch über Besonderheiten.

## Übergabe und Übernahme

Der Alpmeister übergibt bei Arbeitsantritt Gebäude, Mobiliar, Anlagen und Geräte in funktionsfähigem Zustand und instruiert das Personal über deren Gebrauch. Das vorhandene Inventar ist bei Arbeitsantritt zu kontrollieren. Schäden und Mängel sind vom Personal bei Antritt oder im Fall einer späteren Entdeckung während der Alpzeit unverzüglich dem Alpmeister zu melden.

## Tiere

Der Alpmeister ist dafür besorgt, dass die Tiere gekennzeichnet sind und zu Beginn eine genaue Bestösser- und Tierliste vorliegt. Das Personal ist verpflichtet, die Tiere nach bestem Wissen und Gewissen zu betreuen. Es werden klare Absprachen getroffen über:

- den Einsatz von Medikamenten, Tierbehandlungen, Klauenpflege etc. durch das Personal
- den Beizug des Tierarztes (Kompetenzabsprache)
- das Melde- und Rettungswesen
- Massnahmen bei Schneewetter
- Reglementarische Auflagen (z.B. Stallpflicht)

## Hunde

Bezüglich der Haltung von Hirtenhunden wird folgendes vereinbart:

---

---

## Eigene Tiere

Wird dem Äpler die Möglichkeit geboten, eigene Tiere zu sömmern, wird folgendes vereinbart:

---

---

## Melken

Bezüglich Melken, Schalmtestkontrolle, Zitzentauchen, Galtstellen, Massnahmen bei euterkranken Tieren, Milchmessung erlässt der Alpmeister klare Weisungen. Es wird folgendes vereinbart:

---

---

## Meldewesen

Der Äpler (Arbeitnehmer) meldet dem Alpmeister unverzüglich:

- fehlende, kranke und verletzte Tiere, Probleme in der Herde
- Störungen und Defekte von Gebäude, Anlagen und Einrichtungen
- Fabrikationsstörungen bei der Milchverwertung
- Ungereimtheiten im Alpbetrieb

Weiteres: \_\_\_\_\_

---

## Schweine

Bezüglich der Haltung und Pflege der Alpschweine wird folgendes vereinbart:

---

---

## Weide

Der Alpmeister orientiert über: die gewünschte Weidenutzung, Abgrenzung des Weidegebietes, besondere Absturzgefahren, Standort der Brunnen, Ausscheidung von Schutzgebieten, Erstellen der Zäune, Mithilfe des Personals bei Pflegemassnahmen, Hofdüngerwirtschaft.

Weitere Abmachungen: \_\_\_\_\_

---

---

## Milchverwertung

In Alpen mit Milchverwertung wird folgendes vereinbart:

Art und Fabrikation des Käsetyps \_\_\_\_\_

Gewünschte Butterausbeute \_\_\_\_\_

Butter (Verteilung, Transport usw.) \_\_\_\_\_

Kulturen (Bestellung, Transport usw.) \_\_\_\_\_

Käseverteilung \_\_\_\_\_

Produkteverkauf ab Alpbetrieb \_\_\_\_\_

## Holzaufbereitung

Bezüglich der Holzaufbereitung wird folgendes vereinbart:

---

---

## Weitere Arbeiten

Bezüglich weiterer Arbeiten (Heuen, etc.) wird folgendes vereinbart:

---

---

---

## Weitere Pflichten des Arbeitnehmers

Bezüglich weiterer Pflichten (Führung eines Weidejournals, Aufzeichnungen bezüglich Milchverwertung, Tierverkehr, Tierlisten, Arzneimiteleinsatz etc.) wird folgendes vereinbart:

---

---

---

---

Die vereinbarten Arbeiten und Pflichten des Arbeitnehmers sind durch diesen in eigener Person auszuführen (d.h. es besteht eine persönliche Arbeitspflicht des Arbeitnehmers i.S.v. Art. 321 OR).

## Verpflegung / Unterkunft (2 Varianten)

- a)  Die ganze Verpflegung liefert der **Arbeitgeber**. Für den Einkauf gilt folgende Regelung:
- 
- b)  Verpflegung erfolgt durch den **Arbeitnehmer** (Selbstverpflegung). Die Aufwendungen für die Selbstverpflegung sind mit dem vereinbarten Brutto-Barlohn (siehe unten) abgegolten.

## Lohnabrechnung

<b>I. Brutto-Barlohn</b> (inkl. Abgeltung Selbstverpflegung bei Var. b)			Fr.	<input type="text"/>
<b>Naturallohn</b> (wird für AHV-Abrechnung aufgerechnet)				
• Unterkunft bei Var. a und b (AHV Ansatz)	+	_____		
• <u>Volle</u> Verpflegung nur bei Var. a (AHV Ansatz)	+	_____		
<b>Total Naturallohn</b> (Kost und Logis)			Fr.	<input type="text"/>
<b>Total AHV-beitragspflichtiger Lohn</b>			Fr.	<input type="text"/>
<b>II. Abzüge</b> (vom AHV-beitragspflichtigem Lohn)	%	Fr.		
• AHV, IV, EO, ALV	_____	-	_____	
• Nichtbetriebsunfall	_____	-	_____	
• Krankengeld ab 31. Tag (halbe Prämie)	_____	-	_____	
• Pensionskasse (gemäss Tabelle zit. S. 5)	_____	-	_____	
• Quellensteuer (ganzer Betrag)	_____	-	_____	
<b>Total Abzüge</b>			Fr.	<input type="text" value="-"/>
Abzüglich Naturallohn (wie oben)	_____	-	_____	Fr. -
Abzüglich bezogener Vorschuss	_____	-	_____	Fr. -
<b>III. Nettolohn</b>			Fr.	<input type="text"/>
<b>IV. Nicht AHV-beitragspflichtige Leistungen</b>				
Kinder- / Familienzulagen	+	_____		
Rückvergütung von Spesen	+	_____		
<b>V. Auszahlung</b>			Fr.	<input type="text"/>

Bezüglich der Fälligkeit (Zeitpunkt der Lohnzahlung) des Auszahlungsbetrages wird folgendes vereinbart:

---

---

## Versicherungen

### a) Unfälle und Berufskrankheiten

Der Arbeitgeber versichert den Arbeitnehmer nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) für Berufs- und Nichtberufsunfälle sowie für Berufskrankheiten. Die Kosten der Versicherung für Berufsunfälle und Berufskrankheiten trägt der Arbeitgeber, jene für Nichtberufsunfälle der Arbeitnehmer.

### b) Krankheit

Die obligatorische Krankenpflegeversicherung richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10). Der Arbeitgeber schliesst für den Arbeitnehmer eine Krankentaggeldversicherung gemäss den Bestimmungen des Normalarbeitsvertrages für landwirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Kantons St. Gallen vom 9. Dezember 2003 (sGS 513.2) ab. Arbeitgeber und Arbeitnehmer tragen die Kosten je zur Hälfte.

### c) Berufliche Vorsorge

Der Arbeitgeber versichert den Arbeitnehmer nach den Mindestvorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40). Arbeitgeber und Arbeitnehmer tragen die Kosten je zur Hälfte. Der Beitrag des Arbeitnehmers ist abhängig vom Lohn und Alter des Arbeitnehmers. Er kann aus der Tabelle der bäuerlichen Pensionskasse, Arbeitnehmerbeiträge der Pensionskassenstiftung der schweizerischen Landwirtschaft, Laurstrasse 10, 5201 Brugg entnommen werden. Die Tabelle wird den Betriebsleitern, die ihre Angestellten der Globalversicherung angeschlossen haben, automatisch zugestellt.

## Hinweise

- Für **ausländische Arbeitskräfte** sind allfällige besondere Bestimmungen zu beachten.
- Kantonale Bauernverbände bieten eine günstige Globalversicherungslösung an.
- Für alle Versicherungsfragen bietet der **St. Galler Bauernverband** eine unabhängige und unentgeltliche Beratung an (Tel. 071 394 60 17).

## Ferien, Freizeit

Im vereinbarten Lohn ist der gesetzliche Anspruch für Ferien und Freizeit enthalten.

## Regelung beim Direktverkauf auf der Alp und Gästebewirtung

---

---

---

---

## Besucher

Besuche von Verwandten und Bekannten in normaler Häufigkeit sind erlaubt. Längerfristige Besuche sind dem Alpmeister zu melden. Die Frage der Entschädigung für Kost und Logis ist im Voraus abzusprechen. Aus Mithilfe auf dem Alpbetrieb, die nicht aufgrund vorgängiger schriftlicher Vereinbarung zwischen dem Alpmeister und Besuchern geleistet wird, können Besucher gegenüber dem Arbeitgeber keine arbeitsvertraglichen Forderungen stellen.

## Übergabe

Am Ende der Alpzeit hat das Personal die benützten Räume und Einrichtungen sauber zu übergeben. Der Alpmeister kontrolliert die Übergabe. Im Weiteren ist folgendes zu erledigen:

Brennholz \_\_\_\_\_

Zäune \_\_\_\_\_

Gebäude \_\_\_\_\_

Weiteres \_\_\_\_\_

## Beendigung des Arbeitsverhältnisses

### Zeitablauf

Das Arbeitsverhältnis endet mit Abschluss der effektiven Alpzeit nach Ablauf der vereinbarten Tage zur Erledigung der Abschlussarbeiten gemäss Vertragsbestimmungen von Seite 1.

### Kündigung

Aus wichtigem Grund kann das Arbeitsverhältnis jederzeit fristlos vom Arbeitgeber oder vom Arbeitnehmer aufgelöst werden (Art. 337 OR). Im Streitfall entscheidet der Richter, ob ein wichtiger Grund für eine fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses vorliegt.

Weitere Abmachungen: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

## Normalarbeitsvertrag und OR

Soweit dieser Arbeitsvertrag keine Regelung enthält, werden die Bestimmungen des Normalarbeitsvertrages für landwirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Kantons St. Gallen vom 9. Dezember 2003 (sGS 513.2) und des Schweiz. Obligationenrechts (SR 220) angewendet. Die zwingenden Bestimmungen des Arbeitsrechts gehen anderslautenden Abmachungen zwischen den Parteien in jedem Fall vor.

Ort und Datum: \_\_\_\_\_

(Unterschrift Arbeitgeber)

Ort und Datum: \_\_\_\_\_

(Unterschrift Arbeitnehmer)

## Bezugsquellen dieses Mustervertrages:

- Landwirtschaftliches Zentrum SG, Rheinhof, 9465 Salez, 058 228 24 00, info@lzsg.ch
- St. Galler Bauernverband, Magdenauerstrasse 2, 9230 Flawil, 071 394 60 10, info@bauern-sg.ch